

# Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 03/2024

Freitag, 08.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
15	Bekanntmachung nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz	32
16	Bekanntmachung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Lüdinghausen vom 01.03.2024	33
17	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Wochenendhausgebiet Emkum“ der Stadt Lüdinghausen	36

**15/2024**Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister**Bekanntmachung nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

Nach § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Gemeinde sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 Aktiengesetz,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lüdinghausen sowie die Daten des Bürgermeisters können während der allgemeinen Servicezeiten im Büro des Bürgermeisters / Ratsbüro, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, eingesehen werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Lüdinghausen, den 19.02.2024

gez. Bürgermeister Ansgar Mertens

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

**16/2024**Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

## **Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken**

### **in der Stadt Lüdinghausen vom 01.03.2024**

Augrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGB 1. I S. 310) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.81 (GB NW S. 48) in der z. Zt. geltenden Fassung und aufgrund § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.80 (GV.NRW. S. 528) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von 0,15 € je angefangene 6 Minuten für folgende Parkräume in der Stadt Lüdinghausen festgesetzt:

- a) Steverstraße (Rüschkamp)
- b) Wolfsberg
- c) Wolfsberger Straße (gegenüber dem Hakehaus)
- d) Wolfsberger Straße (im Abschnitt zwischen Liudostraße und Mühlenstraße)
- e) Mühlenstraße (vor der alten Sporthalle)
- f) Ostwall (an der neuen Ostwellschule)
- g) Ostwall (Volksbank)
- h) Hermannstraße / Wallgasse
- i) Edeka-Parkplatz hinter dem Gebäude Ostwall 9

#### **§ 1a**

Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung werden von der Gebührenpflicht befreit und können kostenlos die unter § 1 genannten Parkräume nutzen.

#### **§ 2**

Für den Parkplatz Ostwall gegenüber der alten Ostwellschule, der mit einer Schrankenanlage versehen wird, gelten mit Inbetriebnahme der Schrankenanlage für die öffentlichen Parkplätze folgende Regelungen:

Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von 0,20 € je angefangene 6 Minuten für diesen Parkraum festgesetzt. Um den Gesundheitsstandort Lüdinghausen zu fördern, wird den Patienten und Kunden umliegender Arztpraxen sowie weiterer Institutionen, die mit einem Rabattiersystem ausgestattet sind, die Möglichkeit eingeräumt vergünstigt zu parken, so dass die Gebühren für die Nutzer des Rabattiersystems auf 0,15 € je angefangene 6 Minuten festgesetzt werden.

### **§ 3**

Die Gebührenpflicht gilt für die unter § 1 und § 2 genannten Parkräume montags bis freitags in dem Zeitraum 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### **§ 4**

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18.12.2020 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 01.03.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

Bürgermeister

17/2024

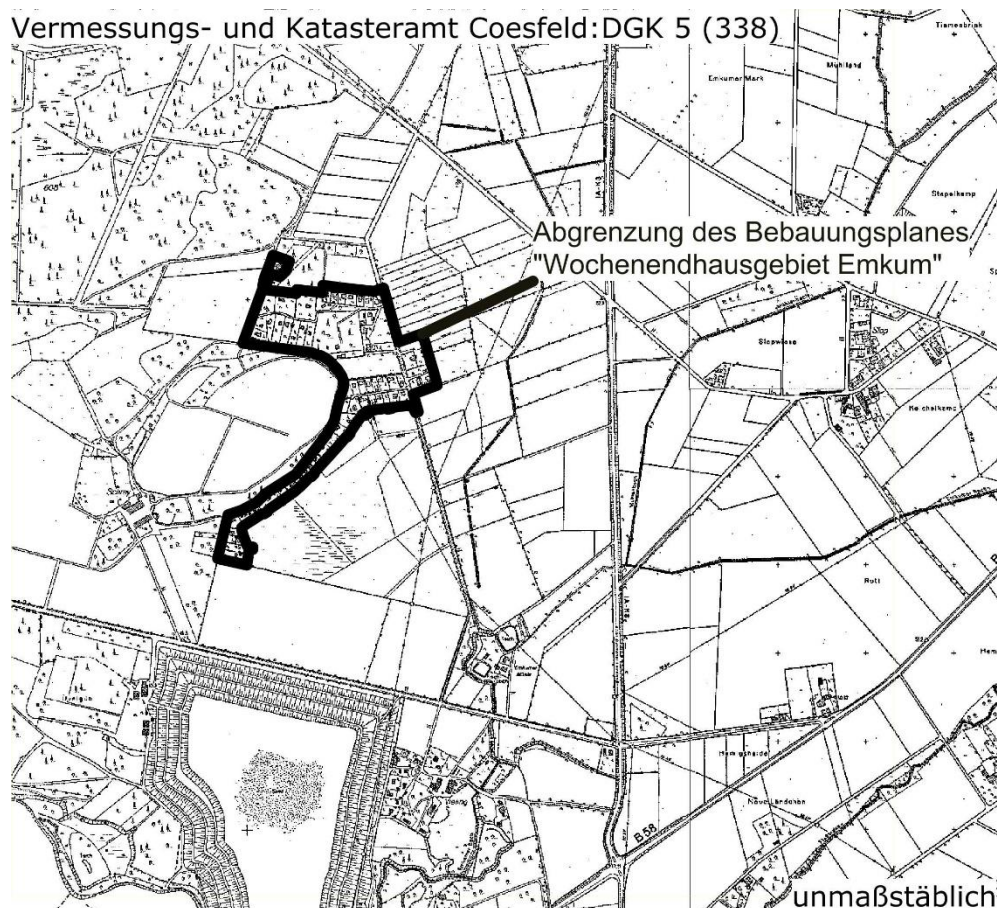
Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister**BEKANNTMACHUNG****über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes  
„Wochenendhausgebiet Emkum“ der Stadt Lüdinghausen**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wochenendhaussiedlung Emkum“ gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In dem seit Ende der 1950er-Jahre bestehenden "Wochenendhausgebiet Emkum" mit ca. 60 Wochenendhäusern haben sich teilweise Dauerwohnnutzungen verfestigt – trotz fehlender planungsrechtlicher Grundlage. Der nun aufzustellende Bebauungsplan soll Klarheit über die Genehmigungsfähigkeit der zulässigen Nutzungen und Gebäudegrößen schaffen. Planungsrechtliches Ziel ist dabei die mittel- bis langfristige Zurückführung auf eine Wochenendhausnutzung.

Die Bekanntmachung für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am 19.04.2018 im Amtsblatt des Stadt Lüdinghausen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes „Wochenendhaussiedlung Emkum“ ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Neben dem Planentwurf für den Bebauungsplan „Wochenendhaussiedlung Emkum“ sind die folgenden umweltrelevanten Informationen verfügbar.

I. Begründung

- Die allgemeine Bestandsbeschreibung in der Bebauungsplanbegründung, die den heutigen Zustand des Plangebietes und seine Bedeutung für die Ökologie aufzeigt.
- Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Der Umweltbericht, in dem u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Biotopschutz, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet werden.

II. Stellungnahmen Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aus Sicht der bergbaulichen Situation
- Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen mit der auf Sicht archäologische Funde
- Stellungnahme des Kreis Coesfeld aus Sicht des Immissionsschutzes und der Unteren Naturschutzbehörde
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Bestandsschutz des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zum Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Emkum“ mit Begründungsentwurf in der Zeit

**vom 19.3.2024 bis einschließlich 27.4.2024**

während der Servicezeiten

- von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr – 12.30 Uhr  
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die ausliegenden Entwürfe inklusive der Begründungsentwürfe können auch auf der Homepage [www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de) (Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Bauleitplanung ► Beteiligungsverfahren) eingesehen werden.

Während des Offenlegungszeitraum haben Sie beispielsweise unter dem oben genannten Pfad die Möglichkeit, direkt online eine Stellungnahme oder Anregung zu den Entwürfen abzugeben. Es wird darum gebeten, dieses Beteiligungssystem vorwiegend zu nutzen.

Darüber hinaus können weiterhin Stellungnahmen oder Anregungen beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahme senden Sie

bitte auf dem Postweg an die Stadt Lüdinghausen, FB 3 Stadtentwicklung, Borg 2, 59348 Lüdinghausen oder per E-Mail an [s.otto@stadt-luedinghausen.de](mailto:s.otto@stadt-luedinghausen.de).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben.

Lüdinghausen, 04.03.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:**

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 1: Zentrale Dienste  
Borg 2, 59348 Lüdinghausen  
Tel.: 02591/926-123, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter [www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de) angesehen und ausgedruckt werden.  
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter [info@stadt-luedinghausen.de](mailto:info@stadt-luedinghausen.de) möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis: 0,70 €  
Abonnementpreis: 12,00 € jährlich